

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die 10.Satzung zur Änderung der Entwässerungsgebührensatzung der Stadt Sankt Augustin vom 17.12.2008 zum 01.01.2023.

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666) und der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (G NW 1969 S. 712) und der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer – Abwasserabgabengesetz – (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I 2005 S. 114) sowie der §§ 43 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 08.07.2016 (GV NW S. 559), jeweils in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 08.12.2022 folgende Änderung:

§ 1

In § 6 Abs. 1 wird der Gebührensatz zu 1. und 2. wie folgt geändert:

Die Schmutzwassergebühr beträgt je m ³ Schmutzwasser	2,68 €
---	--------

Die Niederschlagswassergebühr beträgt je m ² anrechenbare Grundstücksfläche und Jahr	1,56 €
--	--------

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass die Änderung des § 6 Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen, welche mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom Landtag in der 16. Plenarsitzung des 18. Wahlperiode beschlossen wurde, bis spätestens zum 01.01.2023 in Kraft tritt.